

Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Unternehmensentwicklung

1	GELTUNGSBEREICH	2
2	ZIELE DER FÖRDERUNG	2
3	ZIELGRUPPE	2
4	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	2
5	FÖRDERINTENSITÄT	2
6	ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG	2
7	VORAUSSETZUNGEN FÜR FÖRDERUNG	3
7.1	Förderbare Kosten	3
7.2	Nicht förderbare Kosten	3
8	RECHTSGRUNDLAGEN	3
9	ANTRAGSTELLUNG	3
10	SCHWERPUNKTFÖRDERUNGEN	4
10.1	Schwerpunktförderung „Know How Aufbau in Unternehmen“	4
10.2	Schwerpunktförderung „InnovationsassistentIn“	4
10.3	Schwerpunktförderung „Kooperation“	5
10.4	Schwerpunktförderung „Weiterbildungsbonus für Unternehmensführung“	6
10.5	Schwerpunktförderung „Regionsübergreifende Kooperationen“	6
10.6	Schwerpunktförderung „Prozess und Organisationsentwicklung“	7

1 Geltungsbereich

- 1) Diese Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds gelten für Förderungen von Unternehmensentwicklungen, die über den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden: Fonds) abgewickelt werden.
- 2) Die Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sind integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinien. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinien.
- 3) Diese Richtlinien gelten vom 01.01.2022 bis 31.12.2023.

2 Ziele der Förderung

- 4) Gefördert werden strategische Weiterentwicklungsprojekte von Unternehmen, welche im Einklang mit der Wirtschaftsstrategie beziehungsweise sonstigen relevanten Strategien des Landes Niederösterreich stehen.

3 Zielgruppe

- 5) Antragsberechtigt sind Unternehmen, die ein Projekt zur qualitativen Weiterentwicklung des Unternehmens am Standort Niederösterreich durchführen.

4 Gegenstand der Förderung

- 6) Gegenstand der Förderung sind strategische Weiterbildungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Unternehmen.
- 7) Durch die geförderten Maßnahmen werden Kapazitäten und Fähigkeiten für Unternehmensführung und Innovation geschaffen, welche insbesondere die Umsetzung von strategischen beziehungsweise Innovationsprojekten erleichtern.

5 Förderintensität

- 8) Die maximal zulässige Förderintensität richtet sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Europäischen Kommission.

6 Art und Ausmaß der Förderung

- 9) Die Förderung darf die förderbaren Kosten des Projektes nicht übersteigen.
- 10) Das Ausmaß der Förderung kann bei Schwerpunktförderungen eingeschränkt werden.

7 Voraussetzungen für Förderung

7.1 Förderbare Kosten

- 11) Förderbar sind ausschließlich dem Projekt direkt zurechenbare Personal- und Sachkosten (die Verwendung von Pauschalen bzw. standardisierten Einheitskosten für Personalkosten ist zulässig).
- 12) Die Förderung kann auf Basis von Pauschalen vergeben werden, diese müssen in den entsprechenden Sonderaktionen durch den Fonds definiert werden.
- 13) Bei Weiterbildungsmaßnahmen werden die Kosten für die Kursteilnahme gefördert.

7.2 Nicht förderbare Kosten

- 14) Als nicht förderbare Kosten gelten, sofern nicht in den gesonderten Bestimmungen der Schwerpunktförderungen anders definiert:
 - Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. MWSt.)
 - Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten
 - Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden
 - Skonti und Rabatte
 - Umsatzsteuer, sofern der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
 - Finanzierungskosten

8 Rechtsgrundlagen

- 15) Abhängig von der beihilfenrechtlichen Rechtsgrundlage sind die darin definierten Bestimmungen zu beachten.
- 16) Für Innovationsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen gelten insbesondere die Bestimmungen laut Art. 28 AGVO.
- 17) Für Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovation gelten insbesondere die Bestimmungen laut Art. 29 AGVO.
- 18) Für Ausbildungsbeihilfen gelten insbesondere die Bestimmungen laut Art. 31 AGVO.
- 19) Für strategische Beihilfen im Rahmen der De-minimis-Verordnung gelten insbesondere die Bestimmungen der genannten Verordnung.

9 Antragstellung

- 20) Siehe Allgemeine Richtlinien

10 Schwerpunktförderungen

10.1 Schwerpunktförderung „Know How Aufbau in Unternehmen“

10.1.1 Ziele der Förderung

- 21) Der Schwerpunkt „Know How Aufbau in Unternehmen“ dient zur Höherqualifizierung sowie dem Aufbau von Managementwissen, Führungs- und Innovationskompetenz. Durch die Erhöhung der innerbetrieblichen Kompetenz werden die strategische Ausrichtung des Unternehmens und die Weiterentwicklung des Unternehmens vorangetrieben.

10.1.2 Zielgruppe

- 22) Zielgruppe der Förderung sind UnternehmerInnen, Führungskräfte und jene Personen, die geeignet sind, die innerbetriebliche Kompetenz- und Innovationskultur sowie die strategische Unternehmensentwicklung zu verstärken.
- 23) Als FörderwerberInnen treten vom Fördergeber ausgewählte Intermediäre/z.B. Bildungsinstitute auf, welche durch die Förderung die Teilnahme an der Maßnahme/ am Training zu reduzierten Kosten anbieten können Endbegünstigte der Förderung sind somit immer die teilnehmenden Unternehmen.

10.1.3 Gegenstand der Förderung

- 24) Als förderbare Kosten im Sinne dieser Richtlinie gelten die Kosten der Beauftragung zur Durchführung von Kursen, Modulen und Lehrgängen.

10.1.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 25) Die Förderung erfolgt durch (teilweise) Übernahme der Kosten der Lehrgänge. Endbegünstigte der Förderung sind somit immer die teilnehmenden Unternehmen, die von der anteiligen Förderung informiert werden.

10.2 Schwerpunktförderung „InnovationsassistentIn“

10.2.1 Ziele der Förderung

- 26) Zur Steigerung der Innovationskraft von Unternehmen wird der Aufbau einer nachhaltigen Innovations- und Unternehmenskultur und Forcierung des Technologie- und Know-how-Transfers durch die Förderung von InnovationsassistentInnen im Rahmen der Durchführung eines konkret definierten Innovations- beziehungsweise Forschungsprojektes unterstützt.

10.2.2 Zielgruppe

- 27) Antragsberechtigt sind Unternehmen, die ein Projekt zur qualitativen Weiterentwicklung des Unternehmens am Standort Niederösterreich durchführen.

10.2.3 Gegenstand der Förderung

- 28) Gegenstand der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind die Personal- und Weiterbildungskosten einer/s neu einzustellenden InnovationsassistentIn im Rahmen der Durchführung eines konkret definierten Innovations- bzw. Forschungsprojektes sowie begleitende Evaluierung.
- 29) Ein Innovationsprojekt kann beispielsweise in den Bereichen neue Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, aber auch im Bereich Organisation durchgeführt werden.
- 30) Als InnovationsassistentIn können Universitäts- und (Fach-)HochschulabsolventInnen beschäftigt werden, deren Abschluss in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegt (JungakademikerInnen) sowie AkademikerInnen, die mindestens 2 Jahre in einer universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtung einschlägig beschäftigt waren und direkt von dieser in das Unternehmen des Förderwerbers aufgenommen werden.

- 31) Das Unternehmen hat selbst die Auswahl zu treffen und einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Der/die InnovationsassistentIn ist in ein unbefristetes, unselbständiges und voll sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen.
- 32) Bei beruflichen WiedereinsteigerInnen nach Karenzierung – etwa wegen Kinderbetreuung – wird auch eine Teilzeitbeschäftigung der InnovationsassistentIn von mindestens 20 Wochenstunden akzeptiert, sofern diese als ProjektleiterIn bzw. ProjektassistentIn eingesetzt werden. Weiters werden in diesen Fällen die Voraussetzungen betreffend Zeitpunkt des akademischen Abschlusses beziehungsweise der Beschäftigung in der Forschung nur sinngemäß angewandt.
- 33) Im Rahmen dieser Richtlinie kann ein Unternehmen einen weiteren Förderantrag nach Abschluss des InnovationsassistentInnen-Projektes wieder einreichen, wobei es sich selbstverständlich wieder um neue zusätzliche MitarbeiterInnen handeln muss und die Additionalität für den F&E-(Innovations-)Bereich nachzuweisen ist.
- 34) Die vom Fonds angebotenen Vernetzungsaktivitäten sind für die InnovationsassistentIn obligatorisch.

10.2.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 35) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss zu den Personalkosten der InnovationsassistentInnen zu 50 % maximal jedoch € 30.000,00. für eine max. Projektlaufzeit von 18 Monaten. Bei kürzerer Laufzeit wird der Zuschuss aliquotiert.
- 36) Ein begleitendes Monitoring ist verpflichtend.

10.3 Schwerpunktförderung „Kooperation“

10.3.1 Ziele der Förderung

- 37) Ziel ist der Aufbau von Kooperationen, insbesondere zwischen KMU, aber auch entlang der Wertschöpfungskette zur Qualifizierung und Steigerung der Produktivität und der Innovationskraft.
- 38) Insbesondere soll durch die Förderung von Kooperationen eine nachhaltige Verbesserung der betrieblichen und regionalen Wettbewerbsfähigkeit sowie der strategischen und zielgruppenorientierten Ausrichtung der Betriebe durch die Erhöhung des innerbetrieblichen Know-hows erreicht werden.

10.3.2 Zielgruppe

- 39) Antragsberechtigt sind Unternehmen, welche gemeinsam mit zumindest zwei weiteren Partnern ein Kooperationsprojekt durchführen.

10.3.3 Gegenstand der Förderung

- 40) Förderbar sind externe Beratungsdienstleistungen, die einem Kooperationsprojekt direkt zurechenbar sind.

10.3.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 41) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 50% der förderbaren Kosten bis zu einer maximalen Höhe von € 20.000 je Partner.
- 42) Auf eine ausgewogene Aufteilung der Kosten zwischen den Partnern ist Bedacht zu nehmen, keinem Partner dürfen mehr als 50% der förderfähigen Kosten zugerechnet werden.

10.4 Schwerpunktförderung „Weiterbildungsbonus für Unternehmensführung“

10.4.1 Ziele der Förderung

- 43) Die strategische Unternehmensentwicklung wird durch die finanzielle Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen von aktiven EigentümerInnen und GeschäftsführerInnen unterstützt.

10.4.2 Zielgruppe

- 44) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen, deren Gründung zumindest ein Kalenderjahr vor Antragseinreichung der Förderung zurückliegt.

10.4.3 Gegenstand der Förderung

- 45) Gegenstand der Förderung im Rahmen dieser Aktion sind Weiterbildungsmaßnahmen, die die inhaltliche strategische Ausrichtung von Unternehmen wesentlich verbessern und mit dem Unternehmenszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es sollen durch die Weiterbildungsmaßnahmen neue Produkte angeboten und/ oder neue Märkte erschlossen werden.
- 46) Die geförderten Kurse müssen mindestens 40 Einheiten aufweisen und mit einem Zertifikat abschließen. Es werden nur Kurse gefördert, welche an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über eine Zertifizierung der CERT-NÖ verfügt, den Qualitätsrahmen von Ö-Cert erfüllt, oder die eine lt. Bundes- oder Landesgesetzen bescheidmäßig eingerichtete Akademie bzw. Schule ist

10.4.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 47) Die Förderung erfolgt durch eine Zuschuss in Höhe von maximal 50% der Kurskosten bis zu einer maximalen Höhe von € 2.500.
- 48) Die Bewilligung erfolgt in Höhe eines Pauschalbetrages, der innerhalb von 3 Jahren ab Bewilligung in Anspruch zu nehmen ist. Die Kurskosten müssen vorfinanziert werden und werden nach Vorlage des/der Zertifikate(s) und der Zahlungsbestätigung(en) refundiert.

10.5 Schwerpunktförderung „Regionsübergreifende Kooperationen“

10.5.1 Ziele der Förderung

- 49) Ziel ist der Aufbau von bundesländer-/regionsübergreifenden Kooperationen, vor allem zwischen kleinen und mittleren Unternehmen, aber auch entlang der Wertschöpfungskette zur Qualifizierung und Steigerung der Produktivität und der Innovationskraft.

10.5.2 Zielgruppe

- 50) Antragsberechtigt sind Unternehmen
- Die gemeinsam mit weiteren Partnern ein regionsübergreifendes Kooperationsprojekt durchführen und im Rahmen eines Konsortiums im eigenen Bundesland bzw. in einem anderen Bundesland / in anderen Regionen (mit-) einreichen und
 - Deren Kooperationsprojekt zur qualitativen Weiterentwicklung des Unternehmens am Standort Niederösterreich beiträgt.

10.5.3 Gegenstand der Förderung

- 51) Gegenstand der Förderung sind strategische Weiterentwicklungsmaßnahmen für Unternehmen.

10.5.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 52) Die Förderung richtet sich nach den jeweils geltenden Richtlinien in der „Leadregion“ betreffend förderbarer Kosten und Abrechnungsmodalitäten. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch

das zuständige Bundesland; die Abrechnung kann sowohl von der „Leadregion“ als auch vom zuständigen Bundesland erfolgen.

- 53) Als maximal zulässige Förderintensität gilt die De Minimis Verordnung in der jeweils gültigen Fassung; die Einholung der bisherigen De Minimis Förderungen kann sowohl von der „Leadregion“ als auch durch das eigene Bundesland erfolgen.

10.5.5 Zuständigkeiten und Abwicklung

- 54) Als federführende Förderstelle „Leadregion“ gilt jene Region/jenes Bundesland mit dem größten Anteil an Kosten UND Partnern im Projekt
- 55) Die Förderung richtet sich nach den jeweils geltenden Richtlinien in der „Leadregion“ betreffend förderbarer Kosten und Abrechnungsmodalitäten, das heißt:
Anerkannt werden sollen nur die „kostentechnische Modalitäten“ die Leadregion, d.h.
- a. Förderfähige Kosten
 - b. Höhe der Förderung
 - c. Abrechnungsmodalitäten,
die Abrechnung kann sowohl von der „Leadregion“ als auch vom eigenen Bundesland erfolgen.
- 56) Für sonstige Bestimmungen (Schwerpunkte, Zielgruppen, Widerruf, etc.) gilt weiterhin die eigene Richtlinie.
- 57) Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch das zuständige Bundesland.

10.6 Schwerpunktförderung „Prozess und Organisationsentwicklung“

10.6.1 Ziele der Förderung

- 58) Ziel ist die Konzeptionierung und Umsetzung von Prozess- und Organisationsentwicklungen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, zur Steigerung der Produktivität und der Innovationskraft sowie Entwicklung und Implementierung neuer Geschäftsmodelle.

10.6.2 Zielgruppe

- 59) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen bzw. Großunternehmen in Kooperation mit mindestens einem kleinen bzw. mittleren Unternehmen, das zumindest 30% der gesamten beihilfefähigen Kosten trägt.

10.6.3 Gegenstand der Förderung

- 60) Gegenstand der Förderung ist es neue Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen des Unternehmens sowie neue oder wesentlich verbesserte Methoden für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen zu konzeptionieren und/oder implementieren.

10.6.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 61) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 50% der förderbaren Kosten für kleine und mittlere Unternehmen und maximal 15% für Großunternehmen.